

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 18/2011**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**20. Jahrgang/11. Juli 2011**

---



# Studienordnung

## für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14. Februar 2011 die folgende Studienordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß ASSP als Teilzeitstudium absolviert werden.

### § 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung zielt auf die Analyse von Prozessen und

Strukturmustern in der Wissenschaft in modernen Gesellschaften unter Anwendung von Theorien und Ansätzen der Wissenschafts- und Technikforschung. Wissenschaft steht heute in einem besonderen Spannungsverhältnis zu Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Dieses Verhältnis wird durch eine verstärkte Orientierung an Nützlichkeit und gesellschaftlicher Relevanz geprägt. Die „Welt der Wissenschaft“ ist durch eine Steuerung und Orientierung an Zahlen und Indikatoren gekennzeichnet, die einen Einfluss auf die wissenschaftliche Wissensproduktion, aber auch auf deren gesellschaftliche Einbettung haben. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Studiengangs, grundlegende Mechanismen und Prozesse vor dem Hintergrund steigender Steuerungs- und Regulierungsansprüche zu verstehen und deren methodische und methodologische Voraussetzungen zu analysieren.

(2) Der Studiengang vermittelt umfangreiche Kenntnisse über:

- die internen Mechanismen und Prozesse der Wissenschaft
- die historische Entwicklung der Wissenschaft
- die soziale Verfasstheit des Wissenschaftssystems
- die Methoden der Empirischen Wissenschafts- und Technikforschung mit besonderem Schwerpunkt in der Szientometrie
- die Institutionen des Wissenschaftssystem und der Wissenschaftspolitik
- die Ansätze und Theorien der Wissenschafts- und Hochschulforschung
- die Grundzüge der Wissenschaftsadministration und des Wissenschaftsrechts
- die Verfahren der Forschungs- und Wissenschaftsevaluationen vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen Wissenschaftsevaluation und wissenschaftlicher Selbststeuerung.

Diese Kenntnisse sollen die Studierenden befähigen, Entwicklungen und Probleme der Organisationen des Wissenschaftssystems kompetent analysieren und kritisch reflektieren zu können. Insbesondere für die komplexe Beziehung zwischen den historisch entstandenen Selbstorganisationsmechanismen der Wissenschaft und den neuen Verfahren und Methoden, die in diese Mechanismen eingreifen, soll ein tieferes Verständnis entwickelt werden.

(3) Der Studiengang ist damit auf eine akademische Tätigkeit im wachsenden Feld der Wissenschafts- und Wissenschaftsforschung ausgerichtet. Hierzu gehören: Die Wissenschafts- und Technologieindikatorik, Hochschul- und Wissenschaftsfor-

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 27. Mai 2011 zur Kenntnis genommen.

schung, Wissenschaftssoziologie, Innovationsforschung sowie die Policy Analyse im Feld der vergleichenden Forschungs- und Technologiepolitik. Der Studiengang ist als Startpunkt einer akademischen Karriere im Bereich der Wissenschaftsforschung geplant und soll interessierten Studierenden den Einstieg in die Promotion ermöglichen. Neben den Einrichtungen mit akademischer Ausrichtung bedient der Studiengang auch eine steigende Nachfrage von Forschungsorganisationen, die sich mit der quantitativen und qualitativen Beobachtung des Wissenschaftssystems auseinandersetzen. Zu künftigen Arbeitgebern zählen beispielsweise: koordinierende Institutionen, die zwischen den Interessen der wissenschaftlichen Gemeinschaft und politischen Interessen vermitteln (z. B. der Wissenschaftsrat), Verwaltung und Leitung (außer-)universitärer Forschungseinrichtungen, verschiedene Institutionen der Forschungsförderung/ Förderorganisationen, Institutionen der Methodenentwicklung und Anwendung wissenschaftsrelevanter Indikatoren, Strategieabteilungen von Unternehmen, in denen die strategische Nutzung des Wissens von Patent- und Publikationsanalysen zugänglich gemacht und genutzt wird, wissenschaftliche Politikberatungen, Evaluations- und Akkreditierungsagenturen etc.

(4) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können.

#### § 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.
- Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Übungen können eine Vorlesung ergänzen.
- Berufliches Praktikum (PR), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (PL): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätig-

keitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernenen. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut

- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

#### § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

#### § 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 28 Studienpunkte auf die Masterarbeit sowie 2 SP auf das die Masterarbeit begleitende Kolloquium.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung umfasst folgende Pflichtmodule:

Modul I: Einführung in die Wissenschaftsforschung;  
4 SWS, 5 SP

Modul II: Methoden der Wissenschaftsforschung;  
6 SWS, 10 SP

Modul III: Governance der Wissenschaft I;  
4 SWS, 5 SP

Modul IV: Methoden der Szientometrie;  
6 SWS, 10 SP

Modul V: Governance der Wissenschaft II;  
4 SWS, 10 SP

Modul VI: Wissenschaftsevaluation;  
4 SWS, 10 SP

Modul VII: Wissenschaftsmanagement;  
6 SWS, 10 SP

Modul VIII: Praxismodul;  
2 SWS + Praktikum, 20 SP

Modul IX: Wahlmodul;  
6 SWS, 10 SP

Modul X: Masterarbeit;  
2 SWS KO, 30 SP

### Studium generale

Im Sinne eines Studium generale soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich durch die Wahl geeigneter Veranstaltungen auch interdisziplinär zu spezialisieren. Die Studierenden wählen entweder Veranstaltungen im Umfang von 6 SP aus einem für diesen Studiengang zusammengestellten Angebot von Veranstaltungen oder in einem thematisch zusammenhängenden Bereich aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Die Modulabschlussprüfung in dem jeweiligen Wahlbereich dient dem Nachweis der Spezialisierung.

(2) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

## § 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul I : Einführung in die Wissenschaftsforschung</b>			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Einführungsmodul wird in den Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs systematisch und theoretisch-konzeptionell eingeführt. Ziel ist es, zentrale Fragestellungen und Probleme der Wissenschaftsforschung herauszuarbeiten. Dabei soll der interdisziplinäre Charakter des Feldes deutlich werden. Fragestellungen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven werden erörtert. Die Studierenden werden dazu befähigt, Fragestellungen des Forschungsgebietes selbständig zu entwickeln und in bestehende Forschungskontexte einzuordnen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführungsvorlesung
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Wissenschaftssoziologie
Modulabschlussprüfung		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

<b>Modul II: Methoden der Wissenschaftsforschung</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Ziel des ersten Methodenmoduls ist es, den Studierenden einen Überblick über die Nutzung verschiedener Methoden und sozialwissenschaftlicher Verfahren zu vermitteln, die im Feld der Wissenschaftsforschung angewandt werden. Sie lernen dabei unterschiedliche Forschungsdesigns kennen sowie deren Anwendung in Abhängigkeit von der Untersuchungsfrage. Die Kenntnisse in sozialwissenschaftlicher Datenanalyse-Software werden in einer EDV Übung vertieft.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Methoden der Wissenschaftsforschung
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Forschungsdesigns
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	EDV Übung im Statistik Programm STATA
Modulabschlussprüfung		Forschungsdesign mit Methodenbeschreibung (5 Seiten) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

<b>Modul III: Governance der Wissenschaft I</b>			Studienpunkte: 5
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul werden die wachsenden Ansprüche an das Wissenschaftssystem thematisiert und die Folgen, die sich aus der Veränderung der Wissensproduktion für die Wissenschaft ergeben. Die Studierenden lernen die Wechselwirkungen und Interaktionsformen der Wissenschaft mit anderen gesellschaftlichen Teilbereichen wie Medien, Politik und Recht kennen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit der Wissenschaftspolitik als einem Feld staatlichen Handelns, welches für die wissenschaftlichen Institutionen und die Forschungspraxis bedeutsam ist.                  Dadurch entwickeln die Studierenden ein kritisches Verständnis der komplexen Legitimations- und Steuerungsmuster von Wissenschaft und werden angeregt, Transformationsprozesse wissenschaftlich erzeugten Wissens zu analysieren.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung Wissenschaft und Gesellschaft
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Wissenschaftspolitik
Modulabschlussprüfung		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

<b>Modul IV: Methoden der Szientometrie</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:          Ziel des Moduls ist die Befähigung zum Umgang mit modernen Methoden und Verfahren der Szientometrie. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Design und Konstruktion großer Datenbanken, wie sie für die Analyse wissenschaftlicher Publikationen erforderlich sind, zu verstehen und lernen die fundamentalen Verfahren zur Messung von Publikationsleistungen und Leistungsvergleiche sowie typische Verteilungen kennen. Diese Kenntnisse werden in einer Übung praktisch angewandt und weiter vertieft. Dabei werden die Studierenden auch für Probleme bei der Anwendung bibliometrischer Verfahren sensibilisiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Einführung in die Szientometrie und Bibliometrie
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Statistische Verfahren in der Szientometrie und Bibliometrie
UE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Datenbankmanagement
Modulabschlussprüfung		Klausur (90 Min.) zur Szientometrie und Bibliometrie 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul V: Governance der Wissenschaft II</b>		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul werden die wachsenden gesellschaftlichen Ansprüche im Hinblick auf die Produktion von ökonomisch- und technisch verwertbarem Wissen behandelt. Diese Ansprüche finden ihren Ausdruck in unterschiedlichen Institutionen und Verfahren, die die Verwertung wissenschaftlichen Wissens zum Ziel haben. Ziel ist es, ein Verständnis für das Spannungsfeld zu entwickeln, das sich zwischen wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion und ökonomisch technischer Verwertung ergibt. Empirisch wird dieses Spannungsverhältnis am Beispiel verschiedener Kontexte aufgezeigt: In der Ausgestaltung von Institutionen und Verfahren des Wissens- und Technologietransfers sowie in unterschiedlichen Formen von Innovationsprozessen, auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene. Die Studierenden setzen sich mit den Rückwirkungen dieser Einflüsse auf das Wissenschaftssystem auseinander und eignen sich zugleich Kenntnisse in der Innovationsforschung an.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Der Abschluss von Modul III (Governance der Wissenschaft I) wird unbedingt empfohlen.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Wissens- und Technologietransfer
SE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Innovationsforschung
Modulabschlussprüfung		Termpaper (10-15 Seiten) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul VI : Wissenschaftsevaluation</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul zielt auf ein Verständnis der Interaktion und Rückwirkungen von wissenschaftlicher Wissensproduktion und forschungspolitisch induzierter Evaluation ab. Die besondere Rolle der Wissenschaftsevaluation in der Wissenschaft und der Wissenschaftspolitik wird vermittelt. Die Studierenden lernen auf der Grundlage empirischer Ergebnisse, eigene Kriterien zu entwickeln. Damit werden sowohl zentrale forschungspolitische Probleme thematisiert, als auch praktische Fertigkeiten vermittelt. Das Modul stellt die wichtigsten Formen und Trends der Wissenschaftsevaluation vor. Dabei wird die Wissenschaftsevaluation in dem Spannungsverhältnis zwischen wissenschaftsinterner Selbststeuerung und politischen und gesellschaftlichen Verwertungsansprüchen eingeordnet.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Es wird empfohlen, das Modul gemeinsam mit den Veranstaltungen des Moduls IV (Methoden der Szientometrie) zu absolvieren.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Wissenschaftssoziologie
SE	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Evaluation und Forschung
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (mind. 15 Seiten) 4 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul VII : Wissenschaftsmanagement</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul lernen die Studierenden wichtige Steuerungsinstrumente und Methoden des Wissenschaftsmanagements kennen. Ziel ist es, die spezifischen Charakteristika der Managementmethoden im Feld der Wissenschaft verstehen und einordnen zu können. Die Seminare werden in Blockveranstaltungen angeboten, wobei die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse an konkreten Fallbeispielen vertieft wird.                  Das Modul beschäftigt sich im Einzelnen mit einer Einführung in das Wissenschaftsrecht, konkurrierender Gesetzgebung des Bundes und der Länder in der Hochschul- und Wissenschaftspolitik und ggf. Grundlagen des Patent- und Lizenzvergaberechts.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Grundlagen Wissenschafts- und Hochschulrecht
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Budgetierung
SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Management von Forschungseinrichtungen
Modulabschlussprüfung		Verschriftlichung der Seminarinhalte (Zusammenfassung beider Seminare, max. 5 Seiten) 2 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS	

<b>Modul VIII: Praxismodul</b>		Studienpunkte: 20	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Gegenstand des Praxismoduls ist die Entwicklung einer eigenen Forschungsfrage in Auseinandersetzung mit einer Partnerorganisation des Studiengangs, eine eigenständige Erhebung, Auswertung und die Präsentation im Institutskontext. Das Praxismodul setzt sich dabei aus einer praxisorientierten Lehrveranstaltung sowie einem Praktikum in einer Forschungseinrichtung zusammen.</p> <p>Ziel der praxisorientierten Lehrveranstaltung ist das Kennenlernen zukünftiger Arbeits- und Einsatzgebiete. Zu diesem Zweck werden wichtige Arbeitgeber vorgestellt. Dabei sollen die Charakteristika des Arbeits- und Forschungsfeldes deutlich werden. Möglichkeiten zur Kontaktabahnung werden ebenfalls geboten.</p> <p>Das in der Regel 8-9wöchige Praktikum wird durch die HU betreut. Die Studierenden lernen hierbei, sich eigenständig Grundlagen des Projektmanagements zu erarbeiten sowie die Vermittlung von Forschungsergebnissen im Institutskontext. Darüber hinaus erhalten sie Einblick in die Organisationsstrukturen eines Forschungsinstituts.</p> <p>Ziel des Praxismoduls ist die Befähigung und Hinleitung zur Abfassung einer Masterarbeit. Nach Abschluss des Praxismoduls werden die Ergebnisse idealerweise nochmals an einem Studientag an der Humboldt-Universität präsentiert.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss der Module I und II			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
PL	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Angewandte Sozialforschung, Politikberatung, Vorstellung von potentiellen Arbeitgebern
PR	var.	17 SP (i. d. R. 375 Stunden Praktikum (entspricht 9 Wochen/15 SP) sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung)	Praktikum
Modulabschlussprüfung		Praktikumsbericht (ca. 5 Seiten) ohne Benotung 1 SP Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ abgeschlossen.	
Dauer des Moduls		studienbegleitend im 2./3. Fachsemester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul IX: Wahlmodul</b>		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich durch die Wahl geeigneter Veranstaltungen zu spezialisieren. Die Studierenden wählen entweder Veranstaltungen im Umfang von 6 SP aus einem für diesen Studiengang zusammengestellten Angebot von Veranstaltungen, oder in einem thematisch zusammenhängenden Bereich aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Humboldt-Universität zu Berlin aus.</p> <p><b>Wahlbereich Wissenschaftsgeschichte</b>                  Im Zentrum der Ausbildung in der Wissenschaftsgeschichte steht die Herausbildung der modernen Wissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Verständnis für deren historisch entstandene Strukturen ermöglicht einen breiteren Zugang zu den zentralen Themen des Studiengangs Wissenschaftsforschung. Die Lehrangebote des Instituts für Wissenschaftsgeschichte konzentrieren sich auf die Neuere und Neueste Wissenschaftsgeschichte. Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis Wissenschaftsgeschichte sind für Studierende des Studiengangs Wissenschaftsforschung geöffnet.</p> <p><b>Wahlbereich Wissenschaftsethnologie</b>                  Die Wissenschafts- und Technikforschung wurde stark durch ethnographische und ethnologische Ansätze geprägt. Die Studierenden haben im Rahmen des Masterstudiengangs die Möglichkeit, diese Ansätze genauer kennen zu lernen und selbst anzuwenden. Schwerpunkte der ethnologischen Forschung zur Wissenschaft in Berlin sind die Lebenswissenschaften und die Medizin. Studierende können ausgewählte Lehrveranstaltungen, die im Bereich „Wissenskulturen“ des Instituts für Europäische Ethnologie angesiedelt sind, besuchen.</p> <p><b>Wahlbereich Wissenschaftsphilosophie</b>                  Die Wissenschaftsphilosophie fragt nach den Geltungsbedingungen und den Voraussetzungen wissenschaftlicher Sätze. Dabei kommen sowohl sprach- als auch erkenntnistheoretische Ansätze zum Einsatz. Am Berliner Institut für Philosophie werden folgende Schwerpunkte angeboten: Philosophie der Mathematik, Philosophie der Biologie, Wissenschaftstheorie.</p> <p><b>Wahlbereich Methoden</b>                  Studierende, die bereits Kenntnisse empirischer Methoden und Verfahren mitbringen, wird die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen des Masterstudiums weiter zu qualifizieren. Das Angebot umfasst die sozialwissenschaftliche Netzwerkanalyse in der Wissenschaftsforschung, die Patentanalyse zur Messung wissenschaftlich-technischen Wandels sowie qualitative Ansätze in der Wissenschaftsforschung.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
variabel	variabel	6 SP (i. d. R. 75 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsethnologie, Wissenschaftsphilosophie, Methoden oder freie Wahl aus dem Lehrangebot der HU
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit im belegten Wahlbereich in Absprache mit dem jeweiligen Lehrkörper. 4 SP	
Dauer des Moduls		Die Veranstaltungen des Moduls können über das 1.-3. Semester verteilt besucht werden.	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul X: Masterarbeit</b>		Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die Masterarbeit schließt das wissenschaftliche Studium der Wissenschaftsforschung und Evaluation ab. Die Studierenden werden durch die Methodenausbildung sowie die Spezialisierung dazu befähigt, eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln und in einem Forschungsprojekt umzusetzen.                  Die Masterarbeit dient der Darstellung der im Studium erarbeiteten Kompetenzen. Im Masterkolloquium stellen die Studierenden Teile ihrer Masterarbeit vor und erhalten so die Möglichkeit, ihre Ergebnisse und Herangehensweise zur Diskussion zu stellen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Mind. Abschluss der Module I-VI			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
KO	2	2 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 25 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Masterarbeit mit einem frei wählbaren Thema, in Absprache mit der/dem Betreuer/in.
Modulabschlussprüfung		Masterarbeit im Umfang von 120.000 Zeichen (ca. 60 Seiten) 28 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan<sup>1</sup> (im Ausland studierbare Module sind grau hinterlegt)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M I: Einführung in die Wissenschaftsforschung	VL 2 SWS, 2 SP SE 2SWS, 3 SP Keine MAP			
M II: Methoden der Wissenschaftsforschung	VL 2 SWS, 2 SP SE 2SWS, 3 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 2 SP			
MIII: Governance der Wissenschaft I	VL 2 SWS, 2 SP SE 2SWS, 3 SP Keine MAP			
MIV: Methoden der Szientometrie		VL 2 SWS, 2 SP SE 2SWS, 3 SP UE 2 SWS, 3 SP MAP 2SP		
MV: Governance der Wissenschaft II		SE 2 SWS, 4 SP SE 2 SWS, 4 SP MAP 2 SP		
MVI: Wissenschaftsevaluation		VL 2 SWS, 2 SP SE 2 SWS, 4 SP MAP 4 SP		
MVII: Wissenschaftsmanagement			VL 2 SWS, 2 SP SE 2SWS, 3 SP SE 2SWS, 3 SP 2 SP	
MVIII: Praxismodul		PL 2SWS, 2 SP PR var., 17 SP MAP 1 SP (unbenotet)		
MIX: Wahlmodul		Insges. 6 SWS, 6 SP MAP 4 SP		
MX: Masterarbeit				KO 2 SWS, 2 SP MA-Arbeit 28 SP

<sup>1</sup> Idealtypisch werden 30 SP pro Semester erbracht.

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14. Februar 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung ist der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Wissenschaftsforschung zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 27. Mai 2011 bestätigt.

- (8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:
- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
  - am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

- (1) Der Masterstudiengang Wissenschaftsforschung hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.
- (3) Die im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### § 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.
- (2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.
- (3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

### § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung

gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
  - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
  - mind. die folgenden Module abgeschlossen hat: Abschluss der Module I-VI
  - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
  - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.
- (4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.
- (5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

### § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.
- (2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um

zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## § 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und

begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(7) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

## § 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Das Thema kann in jedem der wesentlich am Studiengang beteiligten Fächer gestellt werden, muss aber die Einbeziehung der weiteren vertretenen Fächer erkennen lassen. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 6 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

## **§ 9 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad**

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“.

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## **§ 10 Weitere Regelungen**

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Wissenschaftsforschung**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich</b>			
I	Einführung in die Wissenschaftsforschung	5	Keine Zulassungsvoraussetzungen, ohne Prüfung; Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
II	Methoden der Wissenschaftsforschung	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, 5-seitiges Forschungsdesign mit Methodenbeschreibung
III	Governance der Wissenschaft I	5	Keine Zulassungsvoraussetzungen, ohne Prüfung; Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
IV	Methoden der Szientometrie	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Klausur (90 Min.) zur Szientometrie und Bibliometrie
V	Governance der Wissenschaft II	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen (Abschluss Modul III empfohlen), Termpaper, 10-15 Seiten
VI	Wissenschaftsevaluation	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit, mind. 15 Seiten
VII	Wissenschaftsmanagement	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Verschriftlichung der Seminarinhalte (Zusammenfassung beider Seminare), max. 5 Seiten
VIII	Praxismodul	20	Abschluss der Module I und II, Praktikumsbericht, ca. 5 Seiten, Abschluss mit „bestanden/nicht bestanden“
IX	Wahlmodul	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen, Hausarbeit, im belegten Wahlbereich in Absprache mit dem jeweiligen Lehrkörper
X	Masterarbeit	30	Mind. Abschluss der Module I-VI, MA-Arbeit, 120.000 Zeichen (60 Seiten)